

Regierungsratsbeschluss

vom 17. September 2019

Nr. 2019/1417

Abrechnung: Boningen, Gunzgerstrasse, Kreisel bis Gemeindegrenze, Belagssanierung

1. Erwägungen

Die Gunzgerstrasse in Boningen wurde im Abschnitt vom Kreisel bis zur Gemeindegrenze Gunzgen saniert, wobei gleichzeitig Bauvorhaben von Dritten umgesetzt wurden. Die Realisierung erfolgte in zwei Etappen in den Jahren 2015 und 2017 bis 2018.

Bestandteil des Projekts war ursprünglich auch der Ausbau des Kreisels. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat entschieden, den Kreisel nicht auszubauen, sondern zu sanieren und so die Lebensdauer nochmals um ca. 10 Jahre zu verlängern. Daher fallen die Aufwendungen insgesamt tiefer aus.

2. Zusammenstellung der Aufwendungen, Finanzierung und Berechnung des Gemeindebeitrages

2.1	Aufwendungen		Fr.
2.1.1	Bauarbeiten		549'044.10
2.1.2	Landumlegung und Vermessung		6'606.50
2.1.3	Projekt und Bauleitung		61'284.75
	Total Aufwendungen		<u>616'935.35</u>
2.2	Finanzierung	Fr.	Fr.
	2015, Objektkredit, Projekt Nr. 3TK.01098.P	150'000.00	
	2017, Objektkredit, Projekt Nr. 3TK.01098.A	900'000.00	
	Total Kredite	<u>1'050'000.00</u>	
	./. Zahlungen an Dritte		616'935.35
	nicht beanspruchter Objektkredit		<u>433'064.65</u>

2

2.3	Berechnung des Gemeindebeitrages	Fr.	Fr.
	Total Aufwendungen	616'935.35	
	./Bundesbeitrag lärmdämmender Belag	<u>32'956.00</u>	
		583'979.35	
	Innerortsbereich: 29.25 % von Fr. 427'686.35		125'098.25
	Ausserortsbereich: 20.66 % von Fr. 156'293.00		<u>32'290.15</u>
	Total Gemeindebeitrag:		<u>157'388.40</u>
	./ von der Gemeinde geleistete Akontozahlungen		158'000.00
	zu viel bezahlter Gemeindebeitrag		<u><u>611.60</u></u>

3. Beschluss

- 3.1 Die Abrechnung über die Belagssanierung an der Gunzgerstrasse in Boningen, im Gesamtbetrag von **Fr. 616'935.35**, wird genehmigt.
- 3.2 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, den zuviel bezahlten Gemeindebeitrag von **Fr. 611.60** der Einwohnergemeinde Boningen zurückzuerstatten und dem Konto 6320.000/Projekt Nr. 3TK.01098.A.62 „Gemeindebeiträge“ zu belasten.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (sca/zea) (2)
Kantonale Finanzkontrolle
Kreisbauamt II, Amtshausquai 23, 4601 Olten
Gemeindepräsidium Boningen, Dorfstrasse 52, 4618 Boningen (**Einschreiben**)
Gemeindeverwaltung Boningen, Dorfstrasse 52, 4618 Boningen (Rückerstattung des Amtes für Verkehr und Tiefbau folgt separat)